



groupe 

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG VON ERDGAS VON GROUPE E CELSIUS

Groupe E
Direction Celsius

Route de Chantemerle 1
1763 Granges-Paccot
T. 026 352 68 00
info@celsius.ch

groupe-e.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH	1
1.1 Vertragsgrundlagen	1
1.2 Vertragsunterlagen	1
1.3 Erlaubte Verwendung von Erdgas	1
1.4 Einzelverträge	1
1.5 Anerkennung dieser AGB	1
2. EIGENTUM UND ERSTELLUNG DER NETZWERKE UND DER EINRICHTUNGEN	1
2.1 Einführung	1
2.2 Übergabestelle	1
2.3 Eigentum der Anlagen	1
2.4 Haftung für die Ausführung, den Unterhalt und den Ersatz der Anschlüsse	2
2.5 Hausanlagen	2
2.6 Anzahl Anschlüsse	2
2.7 Beteiligung am Mitteldrucknetzanschluss	2
2.8 Durchleitungsrecht	2
2.9 Installation einer Druckreduzierstation	2
2.10 Eintrag ins Grundbuch	2
2.11 Informationspflicht	2
3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS	3
3.1 Anschlussgesuch	3
3.2 Auskünfte über den Anschluss und die Lieferung	3
3.3 Genehmigung durch Groupe E Celsius und Kostenübernahme	3
3.4 Erweiterung der Netze	3
4. DAUER UND ENDE DES RECHTSVERHÄLTNISES, HAFTUNG	3
4.1 Anschluss und Lieferung	3
4.2 Andere Verbraucher oder Bezüger als der Eigentümer	4
4.3 Umzug oder Eigentümerwechsel beim angeschlossenen Gebäude	4
4.4 Kündigung	4
4.5 Haftung bei leerstehendem Gebäude	4
4.6 Vorgehen bei Störungen	4
4.7 Auflösung des Anschlusses	4
5. RECHTE UND PFLICHTEN VON GROUPE E CELSIUS	4
5.1 Regelmässigkeit der Lieferung	4
5.2 Druck, Heizwert, Zusammensetzung und Dichte	4
5.3 Geräte und Vorrichtungen	4
5.4 Ausserbetriebsetzung von Anlagen und Geräten	4-5
5.5 Einstellung oder Einschränkung der Erdgaslieferung ohne Verschulden des Kunden	5
5.6 Einstellung oder Einschränkung der Erdgaslieferung durch Verschulden des Kunden	5
5.7 Fällige Pflichten	5
5.8 Schutz der Geräte und Anlagen	5



6. HAUSANLAGEN	6
6.1 Investitions- und Einrichtungskosten	6
6.2 Ausführungen, Abänderungen und Unterhalt der Anlagen	6
6.3 Normierungspflicht	6
6.4 Haftung	6
6.5 Kontrolle	6
7. MESSGERÄTE	6
7.1 Installation	6
7.2 Zugang zu den Geräten	6
7.3 Mietkosten	6
7.4 Beschädigungen der Messgeräte	6
7.5 Unregelmässigkeiten im Betrieb	6-7
7.6 Prüfungsantrag und Beanstandung	7
7.7 Verschuldung des Kunden und Betrug	7
8. ARIF-, VERRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN	7
8.1 Rechnungselemente und Tarife	7
8.2 Häufigkeit, Anzahlungen	7
8.3 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung	7
8.4 Zahlungsfrist, Zahlungsverzug	7-8
8.5 Garantien	8
8.6 Richtigstellung von Rechnungen	8
9. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ	8
10. VERTRAGSÄNDERUNGEN / ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES	8
11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	8
12. INKRAFTTRETEN	9



1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Vertragsgrundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen Groupe E Celsius als Erdgaslieferant und:

- a. bei Anschlüssen an das Erdgasnetz, jedem Eigentümer (Grundeigentümer, Immobilieneigentümer, Eigentümer von provisorischen Baustellen, Miteigentümer, Baurechtsberechtigte) von Liegenschaften, die an sein Erdgasnetz anzuschliessen sind oder bereits angeschlossen wurden (nachfolgend «Eigentümer») sowie
- b. bei der Lieferung bzw. dem Verbrauch von Erdgas, den Verbrauchern, an die das Erdgas geliefert wird (nachfolgend «Verbraucher»).

Der Eigentümer und der Verbraucher werden nachfolgend beide als «Kunde» bezeichnet.

Groupe E Celsius ist dafür verantwortlich, das von ihrem Lieferanten erhaltene Erdgas an das eigene Netz anzuschliessen und auszuliefern. Der Kunde verpflichtet sich, die bezogene Leistung sowie allfällige ihm verrechnete Gebühren zu bezahlen.

Groupe E Celsius kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise an einen von ihr ausgewählten Subunternehmer vergeben, ohne dass ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten davon berührt werden.

1.2 Vertragsunterlagen

Die vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden werden durch die vorliegenden AGB, die Tarifbestimmungen im Anhang, die einen integrierenden Bestandteil der AGB bilden, und gegebenenfalls durch den Einzelvertrag mit dem Kunden geregelt. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind die vorliegenden AGB uneingeschränkt anwendbar.

Groupe E Celsius unterscheidet die vordefinierten Kundenkategorien und entscheidet einseitig aufgrund der Erdgasnutzung des Kunden, welcher Tarif zur Anwendung kommt. Groupe E Celsius kann einseitig zusätzliche, für den Kunden verbindliche technische Vorschriften erlassen.

1.3 Erlaubte Verwendung von Erdgas

Groupe E Celsius liefert Erdgas für häusliche, industrielle oder ähnliche Zwecke. Das gelieferte Erdgas ist ausschliesslich für den Eigenbedarf des Kunden bestimmt. Der Weiterverkauf des Erdgases ist strikt untersagt. Die Lieferung ist für jeden Kunden bestimmt, der sich innerhalb des Erdgasverteilnetzes befindet, sofern sein Bedarf sowie die technischen und wirtschaftlichen Betriebsbedingungen des Netzes dies erlauben und der Kunde seinen Pflichten gemäss diesen AGB und gegebenenfalls des Einzelvertrags nachkommt.

1.4 Einzelverträge

In bestimmten Sonderfällen (insbesondere bei Erdgaslieferungen an besondere Kunden, fakultativen Lieferungen, der Abgabe von zusätzlicher oder

Spitzenenergie bei provisorischen Anschlüssen oder bei der Verwendung des Gases für Antriebszwecke), kann Groupe E Celsius besondere Vertragsbestimmungen und/oder Tarife anwenden, die von diesen AGB abweichen. In diesem Fall gehen die von den vorliegenden AGB abweichenden Bestimmungen des Einzelvertrags zwischen Groupe E Celsius und dem Kunden vor.

1.5 Anerkennung dieser AGB

Das formelle Gesuch um Anschluss an das Erdgasnetz von Groupe E Celsius bzw. der Beginn der Erdgaslieferung setzt die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden AGB, einschliesslich der Tarifbestimmungen und der technischen Vorschriften, als verbindliche Vertragsbestimmungen für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses voraus.

2. EIGENTUM UND ERSTELLUNG DER NETZWERKE UND DER EINRICHTUNGEN

2.1 Einführung

Groupe E Celsius entscheidet über den Bau und die Erweiterung des Netzes und legt den Verlauf sowie den Querschnitt der Anschlussleitungen fest. Sie bestimmt auch die Einspeisestelle, die Platzierung der Schieber und der Messgeräte in den Anlagen des Kunden.

2.2 Übergabestelle

Die Übergabestelle bestimmt die Eigentumsgrenze der Anlieferungs- und Verteileinrichtungen für Erdgas. Sie befindet sich im Mitteldruck und im Niederdruck beim Schieber vor der Druckreduzierstation.

2.3 Eigentum der Anlagen

Groupe E Celsius ist Eigentümerin der Mittel- und Niederdrucknetze, einschliesslich der Verteileinrichtungen, die sich vor dem Schieber (Übergabestelle) befinden. Sie baut, ändert und unterhält diese Netze. Groupe E Celsius übernimmt die Kosten für den Bau und den Unterhalt ihrer Netze. Artikel 2.7 und 2.8 dieser AGB bleiben vorbehalten.

Die Anlagen jenseits der Übergabestelle, mit Ausnahme der Messgeräte (vgl. Artikel 7), sind Eigentum des Eigentümers. Dieser übernimmt die Kosten für den Bau und den Unterhalt der Netze gemäss Anweisungen und unter Aufsicht von Groupe E Celsius.



Unter Vorbehalt eines anderslautenden Abkommens haften sowohl Groupe E Celsius als auch der Eigentümer für ihre eigenen Anlagen.

2.4 Haftung für die Erstellung, den Unterhalt und den Ersatz der Anschlüsse

Der Eigentümer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch in seinem Besitz stehende Anschlüsse oder Anlagen oder deren Erstellung entstehen können.

Der Eigentümer bzw. sein Vertreter hat auf seine Kosten die Unterhaltsarbeiten am Anschluss – von der Übergabestelle bis und mit erstem Niederdruckschieber im Gebäudeinneren – ausführen zu lassen. Diese Arbeiten müssen von Groupe E Celsius oder ihren Beauftragten oder von einem ermächtigten und von Groupe E Celsius vorgängig anerkannten Unternehmen durchgeführt werden.

Im Falle einer Strassensanierung oder -korrektur oder Erschliessung des öffentlichen Grunds, die den Ersatz der Hauptgasleitung erforderlich machen, hat der Eigentümer im Rahmen dieser Bauarbeiten auf seine Kosten den Hausanschluss seiner Anlage zu ersetzen.

Groupe E Celsius übernimmt ab Inbetriebnahme des Privatanschlusses des Eigentümers 10 Jahre die Kosten für den Unterhalt und die Wartung des Anschlusses (davon ausgenommen sind Reparaturen bei Pannen oder Ersatz). Ab dem 11. Jahr hat der Eigentümer vollständig für diese Kosten aufzukommen.

2.5 Hausanlagen

Die jenseits des ersten Schiebers im Gebäude und den Innenmauern des Gebäudes befindlichen Einrichtungen werden im Sinne dieser AGB als Hausanlagen betrachtet. Ausführung, Abänderungen und Unterhalt sind in Artikel 6 geregelt.

2.6 Anzahl Anschlüsse

Groupe E Celsius richtet im Allgemeinen einen einzigen Anschluss pro Gebäude ein.

Die Kosten für zusätzliche, auf seinen Wunsch eingerichtete Anschlüsse (Notanschlüsse) hat der Kunde zu tragen.

2.7 Beteiligung am Mitteldrucknetzanschluss

Erhält ein Gebäude einen Mitteldruckanschluss, trägt im Allgemeinen der Eigentümer sämtliche Kosten für die Einrichtung bzw. die Verlegung oder Verstärkung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Übergabestelle. Groupe E Celsius kann bei der Bestellung eines Anschlusses eine Anzahlung verlangen.

2.8 Durchleitungsrecht

Der Eigentümer des an das Erdgasnetz angeschlossenen Gebäudes erteilt kostenlos die nötigen Rechte und Bewilligungen für die Verlegung und den Unterhalt der auf seinem Grund gelegenen Leitungen zur Versorgung seines Gebäudes oder von Gebäuden in der unmittelbaren

Nachbarschaft. Vorbehalten bleiben anwendbare Enteignungsbestimmungen.

In den anderen Fällen werden Durchleitungen gemäss den geltenden Normen und Tarifskaalen von Groupe E Celsius entschädigt. Sofern kein schriftlicher Einzelvertrag vorliegt, sorgt der Eigentümer bzw. sein Bevollmächtigter dafür, dass der Verlauf der Leitungen auf seinem Grund im Sinne der Vorschriften von Groupe E Celsius frei von Hindernissen oder Bauten bleibt.

2.9 Installation einer Druckreduzierstation

Der Eigentümer des an das Erdgasnetz angeschlossenen Gebäudes erteilt die nötigen Rechte und Bewilligungen für die Einrichtung und den Unterhalt einer Druckreduzierstation auf seinem Grund. Die Station bleibt Eigentum von Groupe E Celsius. Der Standort dieser Station wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt.

Falls nötig, stellt der Eigentümer zudem einen nach den Vorgaben von Groupe E Celsius vorschriftsmässig eingerichteten Raum bzw. Standort zur Verfügung. Diese Zurverfügungstellung ist kostenlos, wenn die Station ausschliesslich oder in massgeblicher Weise zur Erdgasversorgung eines Gebäudes des Eigentümers oder eines Gebäudes in der unmittelbaren Nachbarschaft dient.

2.10 Eintrag ins Grundbuch

Groupe E Celsius kann die Erledigung von Formalitäten und den Eintrag der für die Durchleitungen und/oder die Einrichtung einer Druckreduzierstation nötigen Rechte ins Grundbuch verlangen.

2.11 Informationspflicht

Der Kunde meldet Groupe E Celsius oder ihrem Beauftragten unverzüglich sämtliche Defekte oder Störungen an den Anschlüssen oder den entsprechenden Anlagen, die ihm bekannt werden.



groupe e

3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS

3.1 Anschlussgesuch

Der Anschluss ist vom Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes oder seinem Vertreter schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular bei Groupe E Celsius oder deren Beauftragten (Adresse steht auf dem Formular) zu beantragen. Das Gesuch muss die vorgesehene Verwendung näher bezeichnen. Die Abänderung eines Anschlusses ist durch den Eigentümer oder gegebenenfalls durch den Verbraucher mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers schriftlich zu beantragen.

Der Eigentümer erteilt Groupe E Celsius alle benötigten Auskünfte über seinen Anschluss. Das Formular kann bestellt oder auf www.groupe-e.ch heruntergeladen werden.

3.2 Auskünfte über den Anschluss und die Lieferung

Der Eigentümer bzw. der von ihm beauftragte Installateur haben sich vorgängig bei Groupe E Celsius über die Anschlussmöglichkeiten und die Druckvoraussetzungen zu erkundigen, die für die beabsichtigte Erdgasverwendung und die dafür benötigte Anlage in Frage kommen. Vor einer Inbetriebnahme muss die Anlage des Kunden in jedem Fall von Groupe E Celsius genehmigt werden. Andernfalls lehnt Groupe E Celsius jegliche Haftung ab.

3.3 Genehmigung durch Groupe E Celsius und Kostenübernahme

Vor Anschlussarbeiten am Netz von Groupe E Celsius ist deren Einverständnis erforderlich. Groupe E Celsius legt anhand der Merkmale des anzuschliessenden Gebäudes und dem vom Antragsteller angegebenen geplanten Verwendungszweck die technischen Voraussetzungen für den Anschluss fest.

Der Eigentümer bzw. sein Bevollmächtigter trägt sämtliche für den Anschluss anfallenden Kosten. Darin enthalten sind die Lieferung und die Installation des nötigen Materials sowie die Tiefbauarbeiten. Diese Kosten werden aufgrund einer detaillierten, von Groupe E Celsius oder ihrem Auftraggeber erstellten Offerte verrechnet.

Die Beteiligung am Anschluss wird vor der Inbetriebnahme des Anschlusses fällig und muss vollständig entrichtet worden sein. Der Anschluss wird erst eingerichtet, wenn der Kunde alle vorgängigen administrativen und technischen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die nötigen Bewilligungen eingeholt und allfällig nötige Arbeiten ausgeführt hat.

3.4 Erweiterung der Netze

Groupe E Celsius ist für den Bau, den Ausbau und die Verstärkung ihrer Netze zuständig.

Bei ihrem Entscheid, einen Kunden ans Netz anzuschliessen oder das Netz zu erweitern, berücksichtigt Groupe E Celsius den voraussichtlichen Verbrauch und die erwartete Rentabilität. Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich Groupe E Celsius, das Gebäude des Kunden an das Gasnetz anzuschliessen und mit Gas zu versorgen, sofern das Entwicklungspotenzial des FW-Netzes am Standort des

anzuschliessenden Gebäudes und unter Berücksichtigung der im betroffenen Gebiet bzw. in der zuständigen Gemeinde geltenden gesetzlichen Bestimmungen kosteneffizient ist. Andernfalls ist Groupe E Celsius berechtigt, vor dem für die Gaslieferung festgelegten Termin vom Vertrag zurückzutreten und darauf zu verzichten, das Gebäude des Kunden anzuschliessen. Groupe E Celsius informiert den Kunden und erstattet ihm bereits bezahlte Beträge ohne Zinsen zurück.

Der Kunde hat Groupe E Celsius vorab über geplante Investitionen im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Heizungsanlage zu unterrichten. Andernfalls kann er im Falle eines Vertragsrücktritts durch Groupe E Celsius keine Entschädigung geltend machen.

Der Kunde kann vor Beginn der Bauarbeiten vom Vertrag zurücktreten, sofern er Groupe E Celsius für sämtliche Kosten, die für die Erstellung seines Anschlusses bereits aufgewendet wurden, entschädigt.

Groupe E Celsius entscheidet allein, ob der Anschluss – mit oder ohne Zusatzkosten für den Kunden – durchgeführt oder abgelehnt wird.

4. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS- VERHÄLTNISSES, HAFTUNG

4.1 Anschluss und Lieferung

Das Vertragsverhältnis beginnt erst, wenn Groupe E Celsius das vom Kunden eingereichte Anschlussgesuch schriftlich akzeptiert hat.

Für die Erdgaslieferung wird zudem eine vorgängige technische Bewilligung benötigt. Das Bewilligungs- oder Änderungsgesuch für die Erdgaslieferung ist schriftlich an Groupe E Celsius zu richten. Voraussetzung für die Lieferung ist die Installation eines Zählers. Die Lieferung tritt grundsätzlich am Tag der Inbetriebnahme des Anschlusses und des Zählers in Kraft. Der Eigentümer ist für die Rechnungen für den Erdgasverbrauch verantwortlich. Vorbehalten bleibt Artikel 4.2 dieser AGB.



4.2 Andere Verbraucher oder Bezüger als der Eigentümer

Wird der Anschluss von einer anderen Person als dem Eigentümer verwendet, insbesondere vom Mieter des angeschlossenen Gebäudes bzw. der angeschlossenen Wohnung, hat sich dieser bei Groupe E Celsius anzumelden oder muss vom Eigentümer bzw. dessen Vertreter als Kunde angemeldet werden. Dadurch erfolgt die Lieferung im Namen des ordnungsgemäss angemeldeten Kunden und tritt am angekündigten Datum in Kraft.

4.3 Umzug oder Eigentümerwechsel beim angeschlossenen Gebäude

Jeder Umzug ist Groupe E Celsius durch den Kunden mindestens 10 Werktage im Voraus auf das Ende des Monats und unter Angabe der neuen Adresse sowie des effektiven Datums des Umzugs zu melden.

Bei einem Eigentümerwechsel informiert der Eigentümer Groupe E Celsius unverzüglich schriftlich und unter Angabe des Datums des Wechsels und der Angaben zum neuen Eigentümer bzw. den neuen Eigentümern.

4.4 Kündigung

Die Lieferung kann vom Kunden jederzeit mindestens 10 Werktage im Voraus auf das Ende des Monats gekündigt werden. Der Kunde haftet bis zum letzten Tag des Monats, für den die Kündigung ordnungsgemäss eingereicht wurde, für die Bezahlung der anfallenden Erdgaskosten und alle weiteren Gebühren.

4.5 Haftung bei leerstehendem Gebäude

Sofern kein schriftlicher Einzelvertrag vorliegt, haftet der Eigentümer während der Zeit zwischen dem effektiven Kündigungsdatum und dem Inkrafttreten einer neuen Lieferung für den Erdgasverbrauch.

Die zeitweilige Nichtbenutzung von saisonal oder nur zeitweise betriebenen Geräten hat keine Unterbrechung der Lieferung zur Folge und befreit nicht von der Zahlung der Gebühren für den betroffenen Zeitraum.

4.6 Vorgehen bei Störungen

Groupe E Celsius betreibt einen Pannendienst und kann bei Störungen oder Fehlfunktionen bei der Erdgaslieferung (Netz, Anschluss, Druckreduzierstation) intervenieren. Die Kostenübernahme für diese Interventionen richtet sich nach dem Standort und der Art der Störung bzw. Fehlfunktion. Der Kunde übernimmt die Kosten für Interventionen und Reparaturen an seinen eigenen Anlagen oder am Teil des Anschlusses, der in seinem Besitz steht. In allen anderen Fällen kommt Groupe E Celsius für die Kosten auf. Es gilt die Eigentumsgrenze gemäss Artikel 2. Die genauen Interventionsbedingungen von Groupe E Celsius sind auf ihrer Internetseite zu finden.

4.7 Auflösung des Anschlusses

Groupe E Celsius kann nach Rücksprache mit dem Kunden und allen anderen betroffenen Personen die vorübergehende oder endgültige Ausserbetriebsetzung des Anschlusses beschliessen, insbesondere, wenn der Anschluss den sicheren Betrieb der Netze beeinträchtigt.

5. RECHTE UND PFLICHTEN VON GROUPE E CELSIUS

5.1 Regelmässigkeit der Lieferung

Im Allgemeinen und vorbehaltlich anderslautender Vertragsbestimmungen (Kunden mit Unterbrechung) oder der in diesen AGB vorgesehenen Ausnahmen wird das Erdgas innerhalb der üblichen verfügbaren, vorausgesetzten oder vereinbarten Toleranzen für Durchflussmengen und Druck unterbruchsfrei geliefert.

5.2 Druck, Heizwert, Zusammensetzung und Dichte

Der Mindestdruck der Erdgaslieferungen, mit dem die Funktionstüchtigkeit der Geräte gewährleistet werden kann, wird von Groupe E Celsius festgelegt. Er ist so konstant, wie es die zur Verfügung stehenden Mittel erlauben. Groupe E Celsius gewährt und übernimmt allerdings in dieser Hinsicht keine Garantien. Der Kunde hat jeden von Groupe E Celsius als notwendig erachteten Druckwechsel anzuerkennen und den zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften Folge zu leisten.

Groupe E Celsius kann für die Folgen von Abänderungen des Heizwertes oder von Schwankungen in der Zusammensetzung und Dichte des Erdgases nicht verantwortlich gemacht werden.

5.3 Geräte und Vorrichtungen

Es dürfen ausschliesslich Geräte und Vorrichtungen verwendet werden, die mit den Anlagen (gemäss geltenden Normen), Geräten und Netzen kompatibel sind, für Personen oder Sachen keine Gefahr darstellen und keine Unregelmässigkeiten oder Störungen im Netz hervorrufen können.

Auf Verlangen von Groupe E Celsius ist der Kunde verpflichtet, Zugang zu allen von ihm verwendeten erdgasbetriebenen Geräten und Vorrichtungen zu gewähren. Groupe E Celsius kann die Verwendung bestimmter Geräte untersagen.

5.4 Ausserbetriebsetzung von Anlagen und Geräten

Groupe E Celsius kann mit oder ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden jede fehlerhafte Anlage oder jedes fehlerhafte Gerät, die bzw. das ein Unfall- oder Störungsrisiko erkennen lässt, vorübergehend oder definitiv ausser Betrieb setzen.



Die Wiederinbetriebsetzung ist Gegenstand einer vorhergehenden Absprache mit Groupe E Celsius und kann erst erfolgen, wenn der Kunde auf eigene Kosten die als notwendig erachteten Sicherheits- oder Schutzmassnahmen getroffen hat.

5.5 Einstellung oder Einschränkung der Erdgaslieferung ohne Verschulden des Kunden

Die Erdgaslieferung kann mit oder ohne vorherige Benachrichtigung durch Groupe E Celsius für unbestimmte Zeit eingestellt oder eingeschränkt werden, wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann, insbesondere:

- a. bei höherer Gewalt wie Krieg oder ähnlichen Situationen, Terrorismus, Sabotage;
- b. bei ausserordentlichen Ereignissen oder Naturkatastrophen wie Bränden, Explosionen, Überschwemmungen, Erdbeben, Felsstürzen, Erdbeben, Erdstößen, Eisgängen, Blitzschlag, Stürmen, Schnee, Gewitter, Niederschlägen, Kälte, Hitze und anderen Störungen oder Überlastungen der Netze oder anderen Ereignisse mit ähnlichen Auswirkungen;
- c. bei sozialen Unruhen und Ausschreitungen wie Streiks, Agitationen, Massenunruhen, Aussperrungen;
- d. bei betriebsbedingten Unterbrechungen oder Beschädigungen an Anlagen Dritter wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung, Vorbeugung von Energiemangel und Druckschwankungen;
- e. bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Sachen, Tier oder Umwelt.

Zudem kann Groupe E Celsius aufgrund behördlicher angeordneter Massnahmen bei Kontingentierung, ungenügenden Versorgungsmöglichkeiten oder Liefereinschränkungen des Lieferanten von Groupe E Celsius die Abgabe einstellen oder einschränken.

Groupe E Celsius trifft soweit möglich die erforderlichen Massnahmen, um die Zahl und die Dauer der Unterbrechungen oder Einschränkungen auf das Nötigste einzuschränken und die betroffenen Kunden zu verständigen.

5.6 Einstellung oder Einschränkung der Erdgaslieferung durch Verschulden des Kunden

Groupe E Celsius kann die Erdgaslieferung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung aus vom Kunden verschuldeten Gründen unterbrechen, wenn dieser:

- a. die Rechnungen nicht gemäss den Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrags mit dem Kunden begleicht;
- b. Anlagen oder Geräte verwendet, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die von nicht konzessionierten

- c. Personen erstellt bzw. angeschlossen wurden, oder eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen;
- c. Groupe E Celsius oder ihren Beauftragten den Zutritt zu den Einrichtungen und Messgeräten verweigert oder verunmöglicht;
- d. die Durchleitungsrechte für Erdgasleitungen für Dritte gemäss diesen AGB auf seinem Grund verweigert oder unberechtigte Forderungen stellt;
- e. gemäss diesen AGB oder den geltenden Gesetzen widerrechtlich Erdgas bezieht, indem er insbesondere den Betrieb und die Angaben der Mess- und Tarifgeräte mutwillig verändert oder beeinträchtigt.

Zusätzlich zur Unterbrechung der Erdgaslieferung und gegebenenfalls von Strafverfolgungen kann Groupe E Celsius vollumfänglichem Schadenersatz verlangen.

5.7 Fällige Pflichten

Die Auflösung des Anschlusses, die Einstellung oder der Unterbruch der Lieferung befreit den Kunden nicht von seinen fälligen Pflichten gegenüber Groupe E Celsius und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art gegenüber Groupe E Celsius.

Im Streitfall bleibt das Rechtsverhältnis zwischen Groupe E Celsius und dem Kunden bestehen und die jeweiligen Pflichten müssen erfüllt werden, bis eine Lösung gefunden wird. Insbesondere bleibt die Pflicht bestehen, Erdgas zu liefern bzw. die Rechnungen oder Teile von Rechnungen zu bezahlen. Die Bestimmungen zur Einstellung, Einschränkung oder zum Unterbruch der Erdgaslieferung bleiben vorbehalten.

5.8 Schutz der Geräte und Anlagen

Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen für den Schutz seiner Geräte und Anlagen im Falle einer partiellen oder vollständigen, angekündigten oder unerwarteten Einstellung oder Einschränkung der Lieferung oder im Falle der partiellen oder vollständigen Wiederaufnahme der Erdgaslieferung zu treffen.

Sofern einer der obgenannten Fälle nicht durch grobe Fahrlässigkeit seitens Groupe E Celsius verschuldet wurde, lehnt Groupe E Celsius jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden des Kunden ausdrücklich ab.



6. HAUSANLAGEN

6.1 Investitions- und Einrichtungskosten

Sofern im Einzelvertrag nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, trägt der Antragsteller die Kosten für die Hausanlagen (nachfolgend «Anlagen»). Sie sind nicht Eigentum von Groupe E Celsius.

6.2 Ausführungen, Abänderungen und Unterhalt der Anlagen

Der Kunde kann die Installation der Hausanlagen einem Dritten übertragen, der rechtsgültig im Register des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen oder von Groupe E Celsius zugelassen ist (nachfolgend «Installateur»).

Für jede Erstellung, Abänderung, Erweiterung oder Wiederinbetriebsetzung einer Hausanlage hat der Kunde durch den Installateur einen Antrag für die Ausführungsbewilligung der Arbeiten, begleitet von detaillierten Plänen und Schemata, an Groupe E Celsius zu stellen. Die Ausführungsbewilligung wird nur erteilt, wenn die geltende Gesetzgebung über die Feuerpolizei, die Richtlinien des SVGW für die Ausführung von Erdgasinstallationen, die Vorschriften von Groupe E Celsius sowie alle anderen Bestimmungen zur Installationsbewilligung eingehalten werden.

6.3 Normierungspflicht

Jede Abänderung oder Wiederinbetriebnahme bestehender Hausanlagen, die nicht mehr den Vorschriften entsprechen, wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass sämtliche Versorgungsleitungen der Hausanlagen so angepasst werden, dass sie die geltenden technischen Normen erfüllen.

Groupe E Celsius kann vom Kunden jederzeit verlangen, dass dieser eine nichtkonforme Hausanlage auf seine Kosten den geltenden technischen oder sicherheitsrelevanten Normen anpasst.

6.4 Haftung

Der Kunde haftet allein für Schäden, die durch seine Hausanlagen oder deren Einrichtung entstehen können. Er hat dafür zu sorgen, dass seine Hausanlagen in einwandfreien Zustand sind und deren zweckmässigen und regelmässigen Unterhalt zu gewährleisten. Zudem hat er jeden festgestellten Defekt unverzüglich durch einen zugelassenen Installateur beheben zu lassen.

Es ist dem Kunden verboten, Sicherheits- und Regelungsanlagen und Messgeräte zu verändern. Jeder eingetretene, voraussehbare oder unmittelbar bevorstehende Zwischenfall oder Unfall ist Groupe E Celsius unverzüglich zu melden.

6.5 Kontrolle

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Hausanlagen von zugelassenen Dritten oder vom Personal von Groupe E Celsius oder deren Beauftragten kontrolliert werden.

7. MESSGERÄTE

7.1 Installation

Groupe E Celsius bestimmt die Art, das Kaliber und die Installationsweise der Messgeräte, die sie für die korrekte Messung des Erdgasverbrauchs für erforderlich hält. Diese Geräte werden von Groupe E Celsius geliefert, installiert und unterhalten. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung bleiben sie deren Eigentum.

Der Kunde lässt auf seine Kosten und gemäss den Anweisungen von Groupe E Celsius alle für den Anschluss der Mess- und Tarifgeräte notwendigen Einrichtungen vornehmen. Zudem hat er Groupe E Celsius bzw. ihrem Personal oder ihrem Beauftragten einen entsprechend eingerichteten und jederzeit leicht zugänglichen Platz für den Einbau dieser Geräte bzw. für die Leistungserbringung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.2 Zugang zu den Geräten

Für Interventionen in Zusammenhang mit der Erdgaslieferung oder dem Netzbetrieb gewährt der Kunde dem Personal von Groupe E Celsius oder ihren Beauftragten den Zutritt zum Zähler und zu den Mess- oder Betriebseinrichtungen auf seinem Grundstück.

7.3 Mietkosten

Für die Bereitstellung der Messgeräte werden dem Kunden die von Groupe E Celsius in den Tarifbestimmungen festgelegten Mietkosten in Rechnung gestellt.

7.4 Beschädigungen der Messgeräte

Nur Groupe E Celsius und ihre Beauftragten sind befugt, die Mess- und Tarifgeräte zu montieren, plombieren, deplombieren, installieren, entfernen oder zu verschieben. Werden die Messgeräte durch den Kunden oder durch Dritte beschädigt, haftet der Verursacher des Schadens oder der Kunde für die Reparatur- oder Ersatzkosten. Zusätzliche Forderungen von Groupe E Celsius, insbesondere die Begleichung des nicht korrekt gemessenen Erdgasverbrauchs, bleiben vorbehalten.

7.5 Unregelmässigkeiten im Betrieb

Der Kunde hat Groupe E Celsius jeden von ihm beobachteten Unterbruch oder mangelhaften Betrieb des Geräts oder der ihm mitgeteilten Messdaten zu melden.



Wird festgestellt, dass die Messinstrumente aus irgendeinem Grund mangelhaft funktionieren, wird der Erdgasverbrauch während der betroffenen Periode nach dem Verbrauch der entsprechenden Periode im Vorjahr fakturiert oder nach dem Durchschnitt des genauen Verbrauchs in den Monaten vor und nach der fraglichen Periode, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in der Installation und deren Gebrauch eingetretenen Veränderungen.

Die Rechnungen für den Erdgasverbrauch werden rückwirkend für die Periode, für die der Defekt festgestellt wird, aber für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren, berichtigt.

7.6 Prüfungsantrag und Beanstandung

Die Messgeräte (Zähler) sind gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) geeicht und plombiert. Sie werden regelmässig auf Kosten von Groupe E Celsius geprüft.

Geräte, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtig. Der Kunde kann jederzeit die Prüfung der Messgeräte verlangen. Stellt sich heraus, dass das Gerät ordnungsgemäss funktioniert, gehen die Kosten für die Prüfung zulasten des Kunden. Andernfalls trägt Groupe E Celsius die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Geräts. Beanstandungen werden von METAS behandelt.

Bei Beanstandungen der Verbrauchsmessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Bezahlung der Rechnungen oder der Anzahlungen zu verweigern. Zu viel berechnete Beträge werden gegebenenfalls bei den nächsten Rechnungen in Abzug gebracht.

7.7 Verschuldung des Kunden und Betrug

Der Kunde kann keine Reduktion seiner Rechnung für den Erdgasverbrauch, der von den Messgeräten aufgrund eines Defekts seiner eigenen Anlagen oder infolge seines eigenen Verschuldens (z.B. Apparate, die während einer längeren Abwesenheit eingeschaltet bleiben) gemessen wurde, geltend machen.

Mess- oder Tariffehler, die auf nicht von Groupe E Celsius bewilligte Änderungen oder unberechtigte oder betrügerische Manipulationen der Messgeräte zurückgehen, werden zulasten des Bezügers korrigiert. Dazu wird der Verbrauch geschätzt und dem Kunden auf der Grundlage von Artikel 7.5 dieser AGB verrechnet. Zudem sind die in Artikel 5.6 dieser AGB vorgesehenen Bestimmungen anwendbar und eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

8. TARIF-, VERRECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

8.1 Rechnungselemente und Tarife

Vorbehaltlich anderslautender Tarifbestimmungen enthalten die Rechnungen von Groupe E Celsius einen fixen Teil, der auch ohne Erdgasverbrauch geschuldet ist, und einen

veränderbaren Teil. Der fixe Teil umfasst eine Leistungs- oder Grundgebühr und gegebenenfalls die Miete des Zählers. Der veränderbare Teil entspricht dem effektiven Erdgasverbrauch in der Rechnungsperiode. Die Preise sind inklusive und exklusive MWST sowie exklusive anderer Gebühren und Steuern angegeben. Massgebend sind die Preise exklusive MWST. Allfällige weitere eidgenössische, kantonale und kommunale, Gebühren, Abgaben und Steuern werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind in den Tarifbestimmungen oder auf den Rechnungen aufgeführt.

Die Tarife werden einseitig von Groupe E Celsius festgesetzt und können von ihr jederzeit einseitig geändert oder ergänzt werden. Bei Bedarf und sofern nichts anderes vermerkt ist, werden die Kunden einen Monat vor Inkrafttreten über die neuen Tarife in Kenntnis gesetzt.

8.2 Häufigkeit, Anzahlungen

Groupe E Celsius oder ihr Beauftragter liest die Zähler ab. Auf Anfrage liest der Kunde die Daten aus seinem Zähler aus und übermittelt sie an Groupe E Celsius. Groupe E Celsius stellt dem Kunden die Rechnung in regelmässigen, von ihr selbst festgesetzten Abständen zu. Sie behält sich das Recht vor, zwischen zwei Ablesungen Akontozahlungen auf der Grundlage einer auf früheren Verbrauchsperioden des Kunden erstellten Schätzung zu verlangen.

8.3 Widerspruch und Anerkennung der Rechnung

Der Kunde hat die zugestellten Rechnungen unverzüglich zu prüfen. Falls er mit den in Rechnung gestellten Beträgen nicht einverstanden ist, hat er innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nach Empfang der Rechnung Widerspruch dagegen einzulegen.

Ohne fristgerechten Widerspruch des Kunden gilt die Rechnung als akzeptiert.

8.4 Zahlungsfrist, Zahlungsverzug

Der Groupe E Celsius geschuldete Rechnungsbetrag für den Erdgasverbrauch muss spätestens bis zu dem auf der Rechnung genannten Zahlungstermin oder mangels Angaben innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung und ohne Abzüge mittels zugestelltem Einzahlungsschein oder durch Bank- oder Postüberweisung beglichen werden. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher vorgängiger Zustimmung von Groupe E Celsius möglich.



Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann Groupe E Celsius dem säumigen Kunden Mahngebühren von CHF 30.- (exkl. MWST) pro Mahnung in Rechnung stellen. Groupe E Celsius kann zudem sämtliche zusätzlichen Folgekosten eines Zahlungsverzugs (z.B. für Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme) sowie die Inkassokosten und Verzugszinsen in Rechnung stellen.

Wird der geschuldete Rechnungsbetrag über ein Inkassounternehmen eingezogen, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Artikel 27 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten von Groupe E Celsius ausschliesslich im Rahmen des Abschlusses oder der Bearbeitung seines Vertrags verwendet und allenfalls zur Abklärung seiner Kreditwürdigkeit oder zur Eintreibung einer Forderung an zuständige Behörden und Bonitätsprüfungs- oder Inkassounternehmen weitergegeben werden dürfen.

Bei wiederholtem und unbegründetem Zahlungsverzug und nach vorgängiger Benachrichtigung ist Groupe E Celsius berechtigt, die Erdgaslieferung ungeachtet einvernehmlicher Schuldenbegleichungsmassnahmen oder Zwangsvollstreckungsmassnahmen an den Kunden einzustellen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, allfällige Gegenforderungen an Groupe E Celsius mit den Rechnungen der Gaslieferung zu verrechnen.

8.5 Garantien

Groupe E Celsius kann Sicherstellungen und Vorauszahlungen verlangen, insbesondere von neuen Kunden oder Kunden, die mit ihren Zahlungen regelmässig im Rückstand sind oder die bereits Gegenstand einer Einstellung der Gaslieferung aus nicht von Groupe E Celsius verschuldeten Gründen waren. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

8.6 Richtigstellung von Rechnungen

Rechnungen, die Irrtümer oder Messfehler aufweisen, können rückwirkend auf längstens 5 Jahre zugunsten von Groupe E Celsius oder zugunsten des Kunden richtiggestellt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 7.6.

9. DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ

Groupe E Celsius legt grossen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Zu diesem Zweck sind in den Allgemeinen Richtlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzeskonformen Grundsätze von Groupe E Celsius, einschliesslich ihrer Unternehmen, sowie die für Groupe E Celsius und die betroffenen Personen (Kunden oder andere) geltenden Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten festgelegt. Groupe E Celsius bearbeitet keine gesetzlich schützenswerten Personendaten.

Personen, die mit Groupe E Celsius in eine Geschäftsbeziehung treten, müssen die [Allgemeine Politik](#) aufmerksam lesen.

Der Kunde ermächtigt Groupe E Celsius, die ihn betreffenden Daten zur ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, zu Kundenbetreuungs- und Abrechnungszwecken sowie für Analysen zur Erstellung und Verbesserung von Bilanzen, Prognosen, persönlichen Angeboten und anonymen Statistiken zu verarbeiten. Der Kunde ermächtigt die Groupe E Celsius zudem, diese Daten für die gleichen Verwendungszwecke an die anderen Unternehmen der Groupe E weiterzugeben. Vorbehaltlich der erforderlichen Schutzmassnahmen ist eine Weitergabe falls nötig auch an Dritte gestattet.

Die gesetzlichen Bestimmungen und Pflichten zur Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen (Kunde, Lieferant oder sonstige) bleiben vorbehalten.

10. VERTRAGSÄNDERUNGEN / ÄNDERUNGEN DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Sämtliche Änderungen der Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform. Abreden von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung gültig.

Der Einzelvertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Die Zustimmung kann nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Keine Zustimmung wird benötigt, wenn der Vertrag auf eine Gesellschaft übertragen wird, die direkt oder indirekt im Besitz der Muttergesellschaft von Groupe E Celsius ist.

Beim Verkauf des angeschlossenen Gebäudes ist der neue Besitzer verpflichtet, den vorliegenden Vertrag und seine Anhänge zu übernehmen. In diesem Fall muss der Kunde von Groupe E Celsius alle notwendigen Informationen zum neuen Besitzer mitteilen. Anderenfalls haftet der Kunde für sämtliche von Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns.



11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für das Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius, das in den vorliegenden ABG, den technischen Vorschriften oder Einzelverträgen geregelt wird, gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

Bei Streitigkeiten betreffend die Erdgasversorgung, die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden AGB, bemühen sich die Parteien, diese gütlich beizulegen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, wird der Fall den zuständigen ordentlichen Gerichten unterbreitet.

Gerichtsstand ist der Sitz von Groupe E Celsius.

12. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden AGB wurden von den zuständigen Organen von Groupe E Celsius genehmigt und treten am 1. Mai 2019 für sämtliche Kunden in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen. Die Kunden werden über sämtliche Änderungen der vorliegenden AGB inkl. der Tarifbestimmungen in angemessener Form und einen Monat vor Inkrafttreten benachrichtigt.

Die vorliegenden AGB werden auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Sie sind im Internet unter www.groupe-e.ch abrufbar. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.